

**Wahlperiode 2018/2019**

24.05.2018

**Antrag  
des Präsidenten**

**Heilung behaupteter Verfahrensfehler während der 1. Sitzung des  
Studierendenparlamentes;  
hier: Änderung der Wahlordnung des teilautonomen Queer-Referats**

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Das Studierendenparlament bestätigt und genehmigt aufgrund der Beanstandungen des Universitätspräsidiums vom 23. April 2018 und vom 25. April 2018 ausdrücklich die Annahme des Antrags auf Vorlage 1819/1 vom 20. April 2018.

**Ramon Weilinger**

**Begründung**

Mit Schreiben vom 23. April 2018 und vom 25. April 2018 hat das Präsidium der Universität Hamburg alle Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 20. April 2018, also sämtliche Sachbeschlüsse und Wahlentscheidungen während der 1. Sitzung des Studierendenparlamentes nach 24 Uhr, gemäß §§ 106, 107 Abs. 2 HmbHG beanstandet.

Die Beanstandung begründet sich - nach Auffassung des Universitätspräsidiums - lediglich auf einer rechtsfehlerhaften Anwendung des Geschäftsordnungsrechts. Weitere Beanstandungsgründe wie von den Beschwerdeführern vorgetragen (u.a. „rechtswidriger Inhalt der Geschäftsordnung“, „unrechtmäßige Durchführung der Wahlen“, „Wählertäuschung bei der StuPa-Wahl durch Fake-Listen“) sieht das Universitätspräsidium ausdrücklich nicht.

Das bei der 2. Sitzung des Studierendenparlamentes am 9./10. Mai 2018 vorgenommene Verfahren zur Heilung der behaupteten Fehler war geeignet und hielt grundsätzlich einer neuerlichen Befassung des Universitätspräsidiums mit dieser Angelegenheit stand.

Die Bestätigung der Änderung der Wahlordnung des Queer-Referates durch das Studierendenparlament bedarf gemäß Art. 7a Abs. B S. 2 der Satzung des Studierendenparlamentes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes. Für die Bestätigung haben jedoch nur 23 von 38 anwesenden Mitgliedern gestimmt. Damit wurde die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit nicht erreicht. Die Heilungshandlung ist daher zu wiederholen.